

# Zertifikat

## für die Windenergieanlage

---

Typenbezeichnung gemäß Angaben des Herstellers

### am Standort

(Angaben gemäß Betriebsgenehmigung / Vertrag)

---

Flur / Flurstück Nr.

---

Straße Nr.

---

PLZ Ort

## Fristbestimmung zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung

### erteilt durch:

---

Firma (Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer)

---

Straße Nr.

---

PLZ Ort

## Präambel

Auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2004 (EEG 2004) und des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 29. März 2000 (EEG 2000), soweit dieses gemäß § 21 EEG 2004 im Einzelfall anwendbar ist, besteht ein Anspruch des Betreibers einer Windenergieanlage auf Zahlung einer erhöhten Einspeisungsvergütung für die Dauer von mindestens fünf Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage. Hierbei sind die Einzelheiten in § 10 EEG 2004 und § 7 EEG 2000 zu beachten. Der Anlagenbetreiber hat nur einen Anspruch auf Zahlung einer Grundvergütung (§ 10 Absatz 1 EEG 2004) bzw. der abgesenkten Vergütung (§ 7 Absatz 1 EEG 2000), wenn der Standortertrag seiner Anlage innerhalb dieses Zeitraums 150 % des Referenzertrages erreicht hat. Anderenfalls wird der Zeitraum zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung nach Maßgabe von § 10 EEG 2004 bzw. § 21 EEG 2004 i.V. mit § 7 EEG 2000 verlängert.

Dieses Zertifikat weist aus, wie lange der Zeitraum zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung sich bei der genannten Anlage über die gesetzliche Mindestdauer von fünf Jahren hinaus verlängert. Eine Verlängerung dieses Zeitraums über den gesetzlichen Förderzeitraum dieser Anlage gemäß § 12 Absatz 3 EEG 2004 bzw. § 21 Absatz 1 EEG 2004 i.V. mit § 9 Absatz 1 EEG 2000 hinaus ist jedoch ausgeschlossen.

Wir bestätigen daher was folgt:

## Ziffer 1

\_\_\_\_\_ betreibt die Windenergieanlage

Anlagenbetreiber

\_\_\_\_\_ Typenbezeichnung gemäß Angaben des Herstellers

\_\_\_\_\_ Datum der Inbetriebnahme

\_\_\_\_\_ WEA-NIS-Kennung / Seriennummer

\_\_\_\_\_ EEG-Anlagenschlüssel (erhältlich beim Netzbetreiber) / Nr. aus öffentl. Anlagenregister \*\*

\_\_\_\_\_ Zählpunktbezeichnung (erhältlich beim Netzbetreiber)

auf dem Flur / Flurstück Nr. \_\_\_\_\_

der Gemarkung \_\_\_\_\_

Die Windenergieanlage wird im Anwendungsbereich des EEG betrieben, gehört nicht zu über 25% der Bundesrepublik Deutschland oder einem Bundesland und wird gemäß den anerkannten Regeln der Technik betrieben

## Ziffer 2

Die errichtete Windenergieanlage ist Einzelanlage\* / Bestandanlage des Windparks\*:

Bezeichnung lt. Vertrag \_\_\_\_\_

- Die Anlage ist Repowering-Anlage im Sinne von § 10 Abs. 2 EEG 2004 und hat die im Beiblatt zu diesem Zertifikat aufgeführten Anlagen ersetzt oder erneuert.

\*nicht Zutreffendes streichen

\*\*sofern dieses mit der EEG-Novelle 2008/2009 eingerichtet wird

### Ziffer 3

Die elektrische Nennleistung der Windenergieanlage beträgt:

\_\_\_\_\_ kW.

Der Referenzertrag der Windenergieanlage beträgt gemäß Referenzzertifikat (siehe Anlage)

\_\_\_\_\_ kWh.

### Ziffer 4

Der im Zeitraum vom.....bis.....erzeugte Standortertrag beträgt gemäß Ertragstestat (siehe Anlage)

\_\_\_\_\_ kWh.

### Ziffer 5<sup>1</sup>

Danach errechnet sich der Zeitraum der Zahlungsverlängerung der erhöhten Anfangsvergütung des Stroms aus der vorgenannten Windenergieanlage gemäß Technische Richtlinie für Windenergieanlagen Teil 5 "Bestimmung und Anwendung des Referenzertrages", Kapitel 4 und 5 zu

\_\_\_\_\_ Monate.

Datum der Absenkung der Vergütungshöhe<sup>2</sup>: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum / Stempel / Unterschrift (Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer)

#### Anlagen:

Referenzzertifikat

Ertragstestat

<sup>1</sup>Es wird empfohlen, den EEG-Rechner des Bundesverbandes Windenergie e.V. oder vergleichbare Systeme zu verwenden.

<sup>2</sup>Die Vergütung ist vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme an für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres zu zahlen, EEG vom 29.3.2000, § 9 (1) bzw. EEG vom 21.7.2004, § 12 (3)